



Netzanschlussvertrag Strom

(im Anwendungsbereich der NAV)

Zwischen	Stadtwerke Saarbrücken AG Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken, 0681/587 -0, Fax - 2040 HRB 4853, Amtsgericht Saarbrücken 17	(Netzbetreiber)
und	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht	
Eheleuten/ Frau/Herrn/Firma		(Anschlussnehmer)
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
(bitte ausfüllen)----->	Telefon/Fax	Geburtsdatum
	Registernummer / Registergericht	E-Mail
ggf. vertreten durch	(Kopie der Vollmacht beifügen)	

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) ☐ Neuanschluss ☐ Änderung bestehender Netzanschluss ☐ bestehender Netzanschluss

geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen) :	☐ private Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:	kWh
	☐ gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:	kWh

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet:

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)		
3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	(bitte ankreuzen) ☐ identisch	☐ nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage beifügen)
4. Netzebene:	(bitte ankreuzen) ☐ NS	☐ MS/NS
5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten:	(bitte ankreuzen) ☐ Wirkleistung in	kW
	(bitte ankreuzen) ☐ Anzahl Wohneinheiten in	Stück
6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):	(bitte ankreuzen) ☐ Hausanschlusssicherung	
	(bitte ankreuzen) ☐ abweichend (bitte definieren):	
7. Bei Neuanschlüssen voraus- sichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:	21 Tage nach Freigabe durch den Bauherren	
	(Unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat)	

8. Bei Neuanschlüssen: Zukünftiger Stromlieferant:

Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Energie SaarLorLux AG. Sofern an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss der Stadtwerke Saarbrücken AG mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

9. Aufstellungsort der Mess- und Steuereinrichtung:)

(Zählpunktbezeichnung oder Ortsbeschreibung, vom Netzbetreiber vorzugeben)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzananschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Entgeltberechnung siehe Anlage
- (2) Baukostenzuschuss siehe Anlage
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzananschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanchlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanchlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).
- (6) Die Oberfläche, wie z.B. Fliesen, Natursteine, Wandverkleidungen, Teppichböden usw. sind vom Anschlussnehmer selbst zu entfernen und wiederherzustellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen von Bepflanzungen (Bäume, Sträucher usw.) und Bebauungen freizuhalten.

§ 4 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen sind als CD-ROM beigelegt.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.saarbruecker-stadtwerke.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Saarbrücken, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

i.V. _____

i.A. _____

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Preisblatt für Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

Anlage 3: CD-ROM

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 der Netzanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.saarbruecker-stadtwerke.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzan schlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberech tigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der elektrischen Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Auf- rechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzan schlusses auch gegenüber dem Eigentü- mer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

... **Grundstückseigentümer**

... **Erbbauberechtigte** (*bitte ankreuzen*)

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und der Stadtwerke Saarbrücken AG für obige Anschlussstelle zu.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter